



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 10.3.2014
COM(2014) 135 final

ANNEXES 1 to 2

ANHÄNGE

zum

Vorschlag für einen Beschluss des Rates

**über den im Namen der Europäischen Union bei der Internationalen Kommission zur
Erhaltung der Thunfischbestände im Atlantik (ICCAT) einzunehmenden Standpunkt**

ANHÄNGE

zum

Vorschlag für einen Beschluss des Rates

über den im Namen der Europäischen Union bei der Internationalen Kommission zur Erhaltung der Thunfischbestände im Atlantik (ICCAT) einzunehmenden Standpunkt

ANHANG I

Standpunkt der Union bei der Internationalen Kommission zur Erhaltung der Thunfischbestände im Atlantik

1. GRUNDSÄTZE

Im Rahmen der ICCAT wird die Europäische Union

- a) im Einklang mit den Zielen handeln, die sie im Rahmen der Gemeinsamen Fischereipolitik verfolgt, insbesondere durch Anwendung des Vorsorgeansatzes, um die nachhaltige Nutzung der im ICCAT-Regelungsbereich bewirtschafteten Arten in einem Umfang, der den höchstmöglichen Dauerertrag ermöglicht, zu sichern, die Anwendung eines ökosystemorientierten Ansatzes bei der Bestandsbewirtschaftung zu fördern und die Umweltauswirkungen fischereilicher Tätigkeiten einzugrenzen, unerwünschte Beifänge zu vermeiden bzw. weitestmöglich zu verringern und Rückwürfe schrittweise einzustellen, die Auswirkungen der Fischerei auf die marinen Ökosysteme auf ein Mindestmaß zu begrenzen, sowie rentable und wettbewerbsfähige EU-Fischereien zu fördern, um den von der Fischerei Abhängigen einen angemessenen Lebensstandard zu garantieren und den Verbraucherinteressen Rechnung zu tragen;
- b) dafür Sorge tragen, dass die Maßnahmen der ICCAT mit den Zielen des Internationalen Konvention zur Erhaltung der Thunfischbestände im Atlantik („die Konvention“) in Einklang stehen;
- c) dafür Sorge tragen, dass die Maßnahmen der ICCAT mit dem Völkerrecht und insbesondere den Bestimmungen des UN-Seerechtsübereinkommens, des UN-Übereinkommens in Bezug auf die Erhaltung und Bewirtschaftung gebietsübergreifender Bestände und weit wandernder Arten sowie des Übereinkommens zur Förderung der Einhaltung internationaler Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen durch Fischereifahrzeuge auf Hoher See sowie mit dem FAO-Übereinkommen über Hafenstaatmaßnahmen von 2009 vereinbar sind;

- d) ein einheitliches Vorgehen innerhalb der verschiedenen regionalen Fischereiorganisationen und gegebenenfalls innerhalb regionaler Meeresübereinkommen im selben Gebiet fördern;
- e) sich um Synergie mit der Politik bemühen, die sie als Teil ihrer bilateralen Fischereibeziehungen zu Drittländern verfolgt, und Kohärenz mit ihren anderen Politiken, insbesondere in den Bereichen Außenbeziehungen, Umwelt, Handel, Entwicklung, Forschung und Innovation und anderen gewährleisten;
- f) dafür Sorge tragen, dass die internationalen Verpflichtungen der Union eingehalten werden;
- g) im Einklang mit den Schlussfolgerungen des Rates vom 19. März 2012 zu der Mitteilung der Kommission über die externe Dimension der Gemeinsamen Fischereipolitik¹ verfahren.

2. LEITLINIEN

2.1 Die Union unterstützt die ICCAT gegebenenfalls in dem Bemühen, Folgendes zu beschließen:

- a) Bestandserhaltungs- und Bestandsbewirtschaftungsmaßnahmen im Übereinkommensbereich auf der Grundlage der besten verfügbaren wissenschaftlichen Gutachten, einschließlich zulässige Gesamtfangmengen (TAC) und Quoten oder Regulierung des Fischereiaufwands für Arten, die in den ICCAT-Regelungsbereich fallen, die die Produktion bis spätestens 2020 auf das Niveau des höchstmöglichen Dauerertrags bringen bzw. sie dort halten. Bei überfischten Beständen sollten erforderlichenfalls spezifische Maßnahmen ins Auge gefasst werden, um dafür zu sorgen, dass der Fischereiaufwand sich mit den verfügbaren Fangmöglichkeiten vereinbaren lässt;
- b) Maßnahmen zur Bekämpfung, Verhinderung und Beendigung der IUU-Fischerei im Übereinkommensbereich, einschließlich der Erstellung von IUU-Listen;
- c) Überwachungs-, Kontroll- und Aufsichtsmaßnahmen im Übereinkommensbereich, um die Wirksamkeit der Kontrollen und die Einhaltung der ICCAT-Maßnahmen zu gewährleisten;

¹ vgl. Dok. 7086/12 PECHÉ 66

- d) Maßnahmen zur Minimierung der negativen Auswirkungen der Fangtätigkeiten auf die Biodiversität der Meere und auf die marinen Ökosysteme, einschließlich Schutzmaßnahmen für empfindliche marine Ökosysteme im Übereinkommensbereich im Einklang mit Resolutionen der UN-Vollversammlung, die auch Maßnahmen zur Vermeidung bzw. größtmöglichen Verringerung unerwünschter Beifänge, insbesondere anderer Arten desselben Ökosystems, und zur schrittweisen Einstellung der Rückwürfe umfassen;
- e) Maßnahmen, die ein Verbot der ausschließlich auf die Ernte von Haifischflossen gerichteten Fischerei zum Ziel haben und verlangen, dass alle Haie mit unversehrten Flossen am Körper angelandet werden;
- f) Entwicklung gemeinsamer Konzepte mit anderen regionalen Fischereiorganisationen, insbesondere mit den an der Bestandsbewirtschaftung im Nordatlantik und am Thunfischfang beteiligten Organisationen;
- g) zusätzliche technische Maßnahmen gemäß den Empfehlungen der Untergremien der ICCAT.

2.2. Zusätzlich bemüht sich die Europäische Union, dass im Rahmen der ICCAT Maßnahmen in Bezug auf Roten Thun erlassen werden, die gewährleisten, dass:

- a) Wissenschaftliche Gutachten bei der Aushandlung von TAC streng und objektiv befolgt werden, um bis 2022 mit 60 bis 77 prozentiger Wahrscheinlichkeit den höchstmöglichen Dauerertrag zu erreichen;
- b) Fang- und Aufzuchtkapazitäten effizient verwaltet werden um zu gewährleisten, dass diese mit den von der Kommission festgelegten TAC in Einklang stehen;
- c) strenge technische Auflagen wie Mindestgröße und Schonzeiten in Übereinstimmung mit wissenschaftlichen Gutachten eingehalten werden;
- d) wirksame Kontrollmaßnahmen über die gesamte Lieferkette von Fischfang und Aufzucht über Vermarktung und Vertrieb verstärkt werden, um eine Einhaltung der Vorschriften zu gewährleisten, insbesondere durch Maßnahmen für ein elektronisches Fangdokument für Roten Thun;
- e) der derzeitige Zuteilungsschlüssel zumindest beibehalten wird;
- f) genug Zeit eingeräumt wird, damit derzeitige und zukünftige Empfehlungen die gewünschten Effekte zeigen können.

ANHANG II

Jährliche Festlegung des auf der Jahrestagung der Internationalen Kommission zur Erhaltung der Thunfischbestände im Atlantik einzunehmenden Standpunkts der Union

Vor jeder Jahrestagung der ICCAT wird dafür Sorge getragen, dass der im Namen der Union einzunehmende Standpunkt den neuesten statistischen, biologischen und anderen einschlägigen Informationen, die der Kommission übermittelt werden, gemäß den in Anhang I niedergelegten Grundsätzen und Leitlinien Rechnung trägt.

Zu diesem Zweck übermittelt die Europäische Kommission aufgrund dieser Informationen dem Rat oder seinen Vorbereitungsgremien rechtzeitig vor jeder Jahreskonferenz der ICCAT ein schriftliches Dokument mit den Einzelheiten der vorgeschlagenen Festlegung des Standpunkts der Union, anhand dessen die Einzelheiten des im Namen der Union einzunehmenden Standpunkts erörtert und gebilligt werden sollen.

Sollte in weiteren Sitzungen einschließlich vor Ort keine Einigung dahingehend erzielt werden können, dass der Standpunkt der Union neuen Elementen Rechnung trägt, wird die Angelegenheit an den Rat oder seine Vorbereitungsgremien verwiesen.